



Satzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202,207), des § 80 Abs.2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Zehdenick ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs.1 Nr. 2 BbgWG, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S.62) i.V. m.§ 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

- a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 20.09.1999 bekannt gemacht im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr.44) vom 03.11.1999, geändert durch die erste Änderungssatzung vom 02.07.2003 veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr.33) vom 20.08.2003 in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ vom 21.12.1999, bekannt gemacht im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 13) vom 04.04.2000, zuletzt geändert am 14.10.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr.2 vom 21.01.2009 in der jeweils gültigen Fassung:

(2) Die Stadt Zehdenick als Verbandsmitglied hat auf der Grundlage der Verbandssatzungen Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und Wasser- und

Bodenverband „Uckermark-Havel“ den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Vorschriften der entsprechenden Verbandssatzungen in den jeweils gültigen Fassungen:

- a) § 28 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“
- b) § 37 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Zehdenick erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ gegenüber der Stadt Zehdenick für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die Festsetzung der Gesamtumlage für das entsprechende Grundstück erfolgt durch Umlagebescheid bzw. öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick.
Für die Umlagepflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Umlagebescheid zugegangen. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Umlagebescheid.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs.2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Verbandsgebiet

- des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“
 - a) im Kalenderjahr 2009 0,0008 €
 - b) ab Kalenderjahr 2010 0,0008 €

- des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“
 - a) im Kalenderjahr 2009 0,0006 €
 - b) ab Kalenderjahr 2010 0,0006 €

Für die Festsetzung der Umlage sind die jeweiligen von den Gewässerunterhaltungsverbänden Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ festgesetzten Beitragssätze maßgeblich.

Die Umlage ändert sich in dem Maße, wie die Beitragssätze der Gewässerunterhaltungsverbände sich ändern.

Bei Änderung des Beitragssatzes eines Gewässerunterhaltungsverbandes oder beider Gewässerunterhaltungsverbände wird eine entsprechende Änderungssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschlossen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird im Kalenderjahr 2009 einen Monat nach Zugang des Umlagebescheides fällig.
- (2) Ab dem Kalenderjahr 2010 wird die Umlage einen Monat nach Zugang des Umlagebescheides bzw. einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Die Satzung vom 14.12.2007 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Zehdenick, den 28.09. 2009

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*